

Juli 2021

16. Jahrg.

71732

Seite 229-332

ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

3/4

- Dr. Lennart Brüggemann*
229 **Der Glücksspielbegriff: Neue Herausforderungen für ein überkommenes Verständnis**
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
- 230 **Besteuerung der Spieleinsätze bei Online-Casinoangeboten im Vergleich zu einer auf den Bruttospielertrag bezogenen Besteuerung terrestrischer Glücksspiele – EU-beihilferechtliche Fallstricke**
Prof. Dr. Heiko Lesch
- 236 **Zur straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Relevanz einer behördlichen Duldung im Bereich des Glücksspiels**
Prof. Dr. Gerhard Strejcek und Barbara Weiß
- 242 **Das österreichische Wett- und Glücksspielrecht 2020**
Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M.
- 247 **Update zum Sportwettenrecht**
Lisa Deckers
- 253 **Lotto und das Allgemeinwohl**
Bastian Philipp Kläner
- 257 **Eile mit Weile – Zu den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an den verwaltungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab im glücksspielrechtlichen Eilverfahren**
Martin Reeckmann
- 263 **Die Rechtsprechung zum Recht der Spielhallen im Jahr 2020**
- 271 **Wettbürosteuer mit Brutto-Wetteinsätzen als Bemessungsgrundlage ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.1.2021 – 2 S 1948/19
- 286 **Unzulässigkeit von Telefonwerbung im Zusammenhang mit Internet-Gewinnspiel wegen Verstoßes gegen die DSGVO**
OVG des Saarlandes, Beschl. v. 16.2.2021 – 2 A 355/19
- 291 **Anforderungen einer Verlängerung der Erlöschensfrist für gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis**
VGH Bayern, Beschl. v. 23.2.2021 – 23 ZB 20.856
- 308 **Haftung des Eigentümers von Geldspielgeräten für Vergnügungssteuerschulden des Automatenaufstellers**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.3.2021 – 2 S 2005/20
- 320 **Höhe der Sicherheitsleistung für eine Sportwettkonzession ist verfassungs- und unionsrechtswidrig**
VG Darmstadt, Beschl. v. 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA
- 323 **Anspruch des Spielers gegen Anbieter von Online-Glücksspielen auf Erstattung erlittener Spielverluste**
LG Gießen, Urt. v. 21.1.2021 – 4 O 84/20
- 324 **Kein Anspruch des Spielers gegen Anbieter von Online-Glücksspielen auf Erstattung erlittener Spielverluste**
LG München I, Urt. v. 13.4.2021 – 8 O 16058/20
- 327 *Anmerkung von István Cocron, B.A.*
- 330 **Kein Anspruch eines Zahlungsdienstleisters gegen den Spieler auf Ausgleich von Zahlungsabwicklungen für Online-Glücksspiele**
AG Neuss, Urt. v. 30.11.2020 – 86 C 155/20

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

Spielsucht der Bevölkerung bezweckt worden, wobei der Schutz des Einzelnen vor manipulativer Ausbeutung ebenfalls nicht außer Acht zulassen ist (Heine/Hecker, a. a. O., § 284, Rn. 5).

Es bleibt daher anzuzweifeln, ob § 4 Abs. 4 GlüStV bzw. § 284 StGB den Schutz des Vermögens des Spielers bezwecken oder vielmehr ausschließlich dessen Spielsucht vorzubeugen bzw. zu bekämpfen beabsichtigen.

b) Letztlich kann der Schutzgesetzcharakter hier jedoch dahinstehen, da es jedenfalls am Nachweis eines auf einem haftungsbegründenden Ereignis beruhenden, kausalen Schaden fehlt. Die Darlegungs- und Beweislast oblag dem Kläger als einem für diesen günstigen, anspruchsbegründenden Umstand. Die Beklagte hat den Eintritt eines Schadens beim Kläger bestritten.

Grundsätzlich ist im Rahmen einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB der Differenzschaden in Form des negativen Interesses zu ersetzen (Palandt, a. a. O. § 823, Rn. 24; § 249, Rn. 17). Der Gläubiger ist mithin so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte. Das Gericht hat oben bereits dargelegt, dass der Kläger nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hat.

Vielmehr steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger jeweils unabhängig vom Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis zur Befriedigung seiner Spielsucht am

Glücksspiel der Beklagten teilnahm. Der Kläger gab den Einsatz auch freiwillig hin, ohne durch die Beklagte getäuscht worden zu sein.

c) Sollte es sich bei § 4 Abs. 4 GlüStV bzw. § 284 StGB um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handeln, wie oben unter a) offengelassen, hätte sich in dem Schadensereignis schließlich auch nicht gerade diejenige Gefahr verwirklicht, der entgegenzuwirken das Schutzgesetz bestimmt ist (Wagner in MüKo zum BGB, 8. Auflage, 2020, § 823, Rn. 620). Denn die beiden Vorschriften bezwecken nicht allein, den Spieler vor Verlusten beim Glücksspiel zu bewahren, sondern der Spielsucht insgesamt zu begegnen. Deshalb unterliegt dem Verbot auch ein Glücksspiel, bei dem der Spieler (vorübergehend) Gewinne erzielt und auf diese Weise Anreiz für neue Einsätze bietet.

Auch insoweit ist es dem Kläger nicht gelungen, die Kausalität zwischen der Verletzung eines Schutzgesetzes durch die Beklagte und einer von ihm erlittenen Vermögenseinbuße darzulegen und unter Beweis zu stellen.

3. Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

[...]

Anmerkung

István Cocron, B.A., Berlin*

LG München I weist Klage eines Online-Casinospielers gegen Glücksspielbetreiber auf Malta ab – Ein Urteil, das viele Fragen aufwirft

I. Einordnung der Entscheidung

Mit Urteil vom 13.4.2021 stellte das LG München I fest, dass einem Online-Casinospieler keine Ansprüche gegen den Glücksspielbetreiber zustehen.¹ Das Urteil stimmt überein mit der Entscheidung des LG Duisburg², steht aber im Widerspruch zu den Entscheidungen des LG Freiburg im Breisgau, LG Gießen, LG Moosbach, LG Meiningen, AG Meppen, LG Nürnberg-Fürth, und LG Traunstein.³ Diese klagestattgebenden Urteile unterliegen – soweit es sich um Versäumnisurteile handelt – bei Rechtsfragen derselben Prüfungsdichte wie Urteile nach mündlicher Verhandlung und sind im Falle von Klagen gegen ausländische Online-Glücksspielanbieter nach §§ 313 lit. a Abs. 4 Nr. 5, 313 lit. b Abs. 3 ZPO mit vollständigem Tatbestand und Entscheidungsgründen zu versehen.

II. Besonderheiten

Bereits der zeitliche Ablauf des Verfahrens wirft Fragen auf. So soll der Kläger im November 2020 nur wenige Tage an illegalen Online-Casinospielen teilgenommen und dabei Verluste in Höhe von 5.128,35 EUR erlitten haben. Nur wenige Tage später, und zwar schon am 17.11.2020, beauftragte der Spieler eine Rechtsanwalts-

* Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324. Auf Seite VII erfahren Sie mehr über den Autor.

1 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324.

2 LG Duisburg, 16.10.2016 – 3 O 373/14.

3 LG Freiburg im Breisgau, 14.10.2020 – 14 O 122/20, LG Gießen, 13.10.2020 – 4 O 84/20, LG Moosbach, 13.4.2021 – 1 O 378/20, LG Meiningen 26.1.2021 – 2 O 616/20, AG Meppen, 6.3.2021 – 3 C 775/20, LG Nürnberg-Fürth, 18.11.2020 – 13 O 4517/20 und LG Traunstein, 1.10.2020 – 2 O 3808/19.

kanzlei mit der Geltendmachung seiner Rückzahlungsansprüche. Die vom Spieler beauftragte Kanzlei vertritt nach Angaben auf ihrer Homepage und öffentlich zugänglichen Facebookseite die Interessen von Glücksspielanbietern.⁴ Warum ein Spieler zur Geltendmachung von Verlusten aus Online-Casinospielen einen Rechtsanwalt beauftragen sollte, der Glücksspielveranstalter vertritt, ist schwer nachzuvollziehen.

Auch die Verfahrensdauer erscheint außergewöhnlich kurz. Allein Zustellungen von Klageschriften an die in Malta sitzenden Casinobetreiber dauern gewöhnlich bis zu zwölf Monate. Das Verfahren vor dem Landgericht München I dauerte einschließlich Klageeinreichung, deren Zustellung, den gewechselten Schriftsätzen, der mündlichen Verhandlung und der Verkündung des Urteils – trotz Auslandsbezug und Corona-Pandemie – lediglich vier Monate. Obwohl das Urteil bis heute nicht veröffentlicht wurde, erschien bereits am 17.4.2021, also nur drei Tage nach Verkündung der Entscheidung in der Beck-Community ein umfassender Kommentar⁵, der das Urteil begrüßte, da sich nunmehr die „suchtfördernde Fata Morgana eines Spiels ohne Risiko“⁶ in der Klarheit der Urteilsbegründung aufgelöst hätte. Die Kommentarfunktion zum Beitrag war von Beginn an gesperrt und damit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen des dortigen Autors nicht möglich.

III. Bewertung

Die Entscheidung des LG München I überzeugt nicht.

1. § 4 Abs. 4 GlüStV

Das Landgericht bestätigt, dass das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet gem. § 4 Abs. 4 GlüStV verboten ist. Das Landgericht führt aus, dass Zahlungen, die der Glücksspielanbieter von Seiten des Klägers erhalten hat, gem. § 4 Abs. 4 S.1 GlüStV rechtsgrundlos erfolgten, da der Anbieter in Deutschland über keine Lizenz verfügte. Dementsprechend sei der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag nach § 134 BGB nichtig. Nach den Ausführungen des Landgerichts soll sich der Kläger (sic!) auf den Standpunkt gestellt haben, der Glücksspielstaatsvertrag sei wegen eines Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV unwirksam⁷, obwohl das BVerwG bereits am 26.10.2017 bestätigt hat, dass das in § 4 Abs. 4 GlüStV verankerte Verbot, Casinospiele im Internet zu veranstalten, verfassungs- und unionsrechtskonform ist.⁸

2. § 817 S. 2 BGB

a) Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht weist die Ansprüche des Klägers unter Anwendung des § 817 S. 2 BGB zurück. Der Kläger hätte nicht ausräumen können, durch die Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel den Tatbestand des § 285 StGB erfüllt zu haben. Das Landgericht lässt es dabei für die Feststellung der Strafbarkeit nach § 285 StGB ausreichen, dass „aus Funk- und Fernsehen allgemein bekannt [ist], dass Online-Glücksspiel in Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein verboten ist. [...] Zum anderen ist der Kläger, soweit er ohne Beweisangebot vorträgt, in der Annahme

gehandelt zu haben, das von der Beklagten angebotene Glücksspiel sei legal, beweisfällig geblieben.“⁹

b) Prozessuale Situation und die vermeintliche Kenntnis des Spielers

Die Entscheidung des Landgerichts konnte lediglich aufgrund prozessualer Versäumnisse aufseiten des Klägers ergehen. Hätte der Kläger dargelegt und mittels eines Beweisangebots nach § 447 ZPO vortragen lassen, dass er davon ausgegangen sei, dass das Angebot des Casinos auch in Deutschland legal sei, hätte das Landgericht die vermeintliche Kenntnis der Illegalität nicht unterstellen können. Es erschließt sich nicht, warum dieser naheliegende Vortrag bei einem gutgläubigen Spieler unterblieben ist. Darüber hinaus kann nicht unterstellt werden, der Tatbestand des § 285 StGB sei erfüllt, da aus „Funk- und Fernsehen“ bekannt sei, dass Online-Casinos illegal sind. Genau das Gegenteil ist der Fall. Täglich wird im Deutschen Fernsehen auch außerhalb Schleswig-Holsteins Werbung von illegalen Glücksspielanbietern gesendet. Für den juristischen Laien muss sich der Eindruck aufdrängen, dass neben der Werbung auch die dahinterstehenden Angebote legal sind; denn er darf davon ausgehen, dass im Fernsehen keine illegalen Produkte, wie illegale Casinos beworben werden. Wie der Kläger anhand dieser Werbeschaltungen im Fernsehen und anhand welcher Beiträge im Rundfunk hätte erkennen können, dass das Angebot des Online-Casinos illegal ist, begründet das Landgericht in seiner Entscheidung nicht. Das Gericht unterstellt dem Kläger zudem „gewinnspielerfahren“ gewesen zu sein, obwohl sich aus dem Tatbestand des Urteils ergibt, dass dieser nur wenige Tage gespielt hatte.

c) Verkennung der Darlegungs- und Beweislast

Das Landgericht verkennt zudem die Tatbestandsvoraussetzungen des § 817 S. 2 BGB und die Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast. Der Leistende muss vorsätzlich gehandelt haben.¹⁰ Der Spieler muss gewusst haben, dass er an einem unerlaubten Glücksspiel teilnimmt. Dem Vorsatz steht es gleich, wenn sich der Leistende der Einsicht in die Gesetzeswidrigkeit seines Tuns leichtfertig verschließt¹¹. Die Beweislast liegt hier nicht beim Spieler, sondern beim Glücksspielanbieter.¹² Zweifel am Vorsatz führen zur Unanwendbarkeit der Vorschrift. Auch dies wurde vom Landgericht in seiner Entscheidung verkannt. Das Verbot von Online-Glücksspielen ist kein Allgemeinwissen. Es muss nachgewiesen sein, dass der Spieler das konkrete Verbotsgesetz kennt,¹³ damit § 817 S. 2 Hs. 1 BGB greift. Das Landgericht geht auch hier zu weit, wenn es

4 <https://www.rechtsanwalt-hansen.de/unser-team>; <https://www.facebook.com/Rechtsanwalt-Bernd-Hansen-411684532201158>.

5 Vgl.: <https://community.beck.de/2021/04/17/lg-muenchen-i-und-lg-duisburg-kein-anspruch-eines-spielers-auf-rueckerstattung-von-verlusten-bei-online>.

6 <https://community.beck.de/2021/04/17/lg-muenchen-i-und-lg-duisburg-kein-anspruch-eines-spielers-auf-rueckerstattung-von-verlusten-bei-online>.

7 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324.

8 BVerwG, 8 C 14.16 und 8 C 18.16; ZfWG 2018, 139; ZfWG 2018, 145.

9 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324.

10 Palandt/Sprau, BGB, 80. Aufl. § 817 Rn.17.

11 BGH, 23.2.2005 – VII ZR 129/04, juris Rn.14; BGH, 9.10.1991 – VR II 19/91, juris Rn 21 m. w. N.

12 Palandt/Sprau, BGB, 80. Aufl. § 817 Rn. 24.

13 Schwab, in: MüKo-BGB, 7. Auflage 2017, § 817 Rn.85 m. w. N.

meint, die Kenntnis von der Illegalität ergebe sich bereits aus „Funk- und Fernsehen“.

d) Teleologische Reduktion

Die Norm des § 817 S. 2 Hs. 1 BGB wäre darüber hinaus teleologisch zu reduzieren gewesen. Die Konditionssperre des § 817 S. 2 Hs. 1 BGB soll nach der Rechtsprechung des BGH dort nicht greifen, wo der Konditionsschuldner durch die Anwendung der Sperre, zur weiteren Fortsetzung seines verbotenen Verhaltens motiviert würde.¹⁴ Die Tatsache, dass sich auch der Anspruchssteller an dem sittenwidrigen Geschäft beteiligt hat, wurde von Seiten des BGH schon in seinen Entscheidungen zu Schenkkreisen¹⁵ nicht für relevant erachtet. Es geht um die Effizienz der Verbotsnorm, deren Durchsetzung gefährdet ist, wenn es bei dem Ergebnis des § 817 S. 2 BGB bleiben würde.¹⁶ Folglich kann § 817 S. 2 Hs. 1 BGB bereits dem Grunde nach nicht zur Anwendung kommen, weil die illegalen Glücksspielanbieter ansonsten in ihrem Verhalten bestätigt und zum weiteren Verstoß gegen geltendes Recht ermutigt würden. Sinn und Zweck des GlüStV ist es, Spieler und die Allgemeinheit vor den Gefahren des illegalen Glücksspiels zu bewahren.¹⁷ Ein Mittel, diesen Schutz umzusetzen, ist § 4 Abs. 4 GlüStV. Dessen Wirksamkeit würde ad absurdum geführt, wenn dem Veranstalter eines verbotenen Glücksspiels die Gewinne verblieben. Auch würde dem verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet, was nach Ansicht des BGH unbedingt verhindert werden muss.¹⁸

3. Anspruch aus § 823 Abs. 2 i. V. m. § 4 GlüStV und § 284 StGB

Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV, bzw. 284 StGB wird vom Landgericht abgelehnt. Das Landgericht hat bereits Zweifel an der Eigenschaft der Normen als Schutzgesetze zu Gunsten des Klägers.¹⁹ Der Kläger sei zudem für den Nachweis eines bei ihm eingetretenen Schadens beweisfällig geblieben sei.

Das Landgericht übersieht, dass das Internetverbot den Spieler vor den erheblichen Suchtgefahren durch Online-Glücksspiele schützen soll. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Nr. 1 GlüStV. Die Länder hatten bei der Kodifizierung des Internetverbots gerade den Schutz des Spielers im Auge. Hierbei sollte der Spieler auch vor der Teilnahme bei Veranstaltungen geschützt werden, die sich einer behördlichen Kontrolle entziehen. Das Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV ist ein Schutzgesetz zugunsten des teilnehmenden Spielers auf das sich die Klagepartei im Verfahren vor dem Landgericht hätte berufen können müssen.

Auch § 284 Abs. 1 StGB steht im Zeichen des Schutzes des Spielers vor einem behördlich nicht kontrollierten Spiel und bezweckt den Vermögensschutz des Spielers, weil seine Spielchance bei einem verbotenerweise veranstalteten öffentlichen Glücksspiel von vornherein gemindert sein kann.²⁰ Dem Spieler steht bei behördlich nicht kontrolliertem Spiel keine Möglichkeit zu, die Legalität und Korrektheit des Spielablaufs zu prüfen. Vor dieser misslichen Lage, in der das Vermögen des Spielers bei jedem Spielvorgang potenziell gefährdet wird, will § 284 Abs. 1 StGB schützen. Diese Bedeutung hebt auch der BGH heraus, wenn er die besondere Bedeutung des Erlaubnisverfahrens für öffentlich veranstaltete Glücksspiele betont.²¹ Auch dies wurde vom Landgericht in seiner Entscheidung verkannt.

Weiter stützt sich das Urteil auf die Argumentation, der Kläger habe den Kausalzusammenhang zwischen Schutzgesetzverletzung und Schaden nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt. Auch dieser Mangel hätte behoben werden können, wenn der Kläger vorgetragen und unter Beweis gestellt hätte, dass er durch die Teilnahme an illegalen Online-Casinospielen Vermögenswerte in Form von Geld endgültig verloren hat. Wie diese Tatsache durch bloßes Bestreiten auf Seiten des Casinos im Rahmen eines Urteils verneint werden kann, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Wie es am Sachvortrag des Klägers fehlen kann, wenn bereits mit dem Klageantrag die aus dem illegalen Spiel erlittenen Verluste geltend gemacht werden, ergibt sich aus den Urteilsgründen nicht. Sofern das Landgericht den Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV damit zu verneinen sucht, weil der Schutzzweck der Norm nicht „allein den Schutz des Spielers vor Verlusten“²² betrifft, so ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar, da selbst nach den Ausführungen des Landgerichts vom Schutzzweck der Norm auch der Schutz des Spielers vor Verlusten umfasst ist.

Soweit das Gericht ausführt, dass der Anspruch auch aus Gründen des § 242 BGB abzuweisen sei, so fehlt es hier bereits an einer nachvollziehbaren Begründung durch das Landgericht. Sofern das Gericht dem Kläger unterstellt, er hätte „sehenden Auges“ am illegalen Glücksspiel teilgenommen, so verkennt das Gericht auch hier die Regeln zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Kenntnis von der Illegalität des Angebots.

IV. Zusammenfassung

Das Urteil des LG München I steht im Widerspruch zu der bisher überwiegend positiven verbraucherchutzfreundlichen Rechtsprechung und den Entscheidungen aus dem Bereich des Online-Glücksspiels.²³ Das Gericht hat nicht nur die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB und § 242 BGB, sondern auch die damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast verkannt. Darüber hinaus fehlt eine inhaltlich überzeugende Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV. Die Entscheidung weist zudem mehrere prozessuale Besonderheiten auf, die erst durch eine Akteneinsicht geklärt werden können.

Summary

In its ruling of 13.4.2021, the regional court of Munich determined that an online casino player is not entitled to any claims against the gambling operator. The ruling con-

14 BGH, NJW 2006, 45, 46; so für den Bereich des verbotenen Online-Glücksspiels auch *Rock/Kaiser*, Kontrolle der Finanzströme, S. 9; *Rock/Seifert*, ZBB-Report 2009, 259, 261; *Rock*, ZfWG 2018 Beilage, Heft 3-4, 20, 25.

15 BGH NJW 2008, 1942.

16 Siehe dazu auch: *Armgard*, JR 2009, 117, 179.

17 Vgl. Begründung des Ratifizierungsgesetzes Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/1580, S. 52.

18 BGH, NJW 2008, 1942, Rn.10 c.

19 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324.

20 *Hohmann*, in: MüKo-StGB, 3. Auflage 2019, § 284 Rn. 1 m. w. N.; *Bert-rand*, Aktuelle Betrachtung des Glücksspielstrafrechts, S. 40 ff.

21 BGH, BeckRS 2020, 10600 Rn. 17 ff.

22 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324.

23 Siehe Fn. 3

tradicts a large number of other decisions in this area. The court not only failed to recognise the requirements of § 817 p. 2 BGB and § 242 BGB, but also the related requirements regarding the burden of presentation and proof. Furthermore, there is no convincing discussion of the protective purpose of Section 4 (4) GlüStV. The decision also has several procedural peculiarities that can only be clarified by an inspection of the complete files at court.

Kein Anspruch eines Zahlungsdienstleisters gegen den Spieler auf Ausgleich von Zahlungsabwicklungen für Online-Glücksspiele

AG Neuss, Urt. v. 30.11.2020 – 86 C 155/20

BGB § 134, § 670, § 675, § 675 c, § 675 f, § 812, § 817, § 823; StGB § 285; GlüStV § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9

Durch einen Spieler autorisierte Zahlungen eines Zahlungsdienstleisters an einen Online-Glücksspielanbieter verstoßen gegen das gesetzliche Verbot der Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel des § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, mit der Folge, dass zivilrechtliche Ausgleichsansprüche des Zahlungsdienstleisters gegen den Spieler nicht bestehen.

(Ls. d. Red.)

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin ist ein in England eingetragenes E-Geld und Zahlungsinstitut, das Zahlungsdienste online unter [www.m\[...\].com](http://www.m[...].com) bzw. [www.m\[...\].de](http://www.m[...].de) anbietet.

Der Beklagte eröffnete am 11.3.2018 das hier streitgegenständliche Konto bei der Klägerin mit der Kunden-Nr. (Customer ID) 101681015 und der Konto-Nr. (Account ID) 67854050.

Als Referenzkonto eines deutschen Kreditinstituts wurde bei der Registrierung durch den Beklagten hinterlegt: T[...]-Bank Südwest eG, IBAN: DE 92550905000003650979, BIC: GENODEF1S01.

Das T[...]-Konto des Beklagten war am 1.4.2018 mit einem Saldo in Höhe von 0,00 EUR „ausgeglichen“ bevor der Beklagte dieses mit einer Aufladung („Upload“) in Höhe von 1.019 EUR per Sofortüberweisung auflud. Der Beklagte wies nach Erhalt der Gutschrift die Klägerin an, das Guthaben an Dritte bzw. dem vom Beklagten gewünschten Zahlungsempfänger weiterzuleiten. Die Klägerin führt den jeweiligen Zahlungsauftrag unverzüglich weisungs- und ordnungsgemäß aus. Das Guthaben wurde vollständig verbraucht. Danach wurde die SEPA-Überweisung via Sofortüberweisung nachträglich storniert, d.h. sie „platzte“ wie ein „ungedekelter Scheck“. Das T l-Konto wies in der Folge am 9.4.2018 einen Negativsaldo in Höhe von -1.0919 EUR aus.

Die Klägerin beauftragte das Inkassounternehmen b Services GmbH in N mit der Beitreibung der Forderung. Diese blieb erfolglos, worauf die Klägerin vorprozessual ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Titulierung der Forderung beauftragte.

Unstreitig ist, dass die Klägerin mit den unterschiedlichen Unternehmen, die die Zahlung für ihre Produkte oder

Dienste online anbieten, T[...]-Konten für Geschäftskunden schließt. Ohne entsprechende Geschäftskundenkonten kann die Klägerin kein E-Geld transferieren. Bei diesen Geschäftskundenkonten handelt es sich um sog. Akzeptanzverträge bzw. Kooperationsverträge. Nach dem Abschluss dieser Akzeptanzverträge integrieren die Unternehmen das Dienstleistungsprodukt „T“ auf ihren Webseiten. Auf der Homepage des Unternehmens erscheint dann das entsprechende Logo der Klägerin. Unstreitig ist, dass die Klägerin mit dem folgenden Onlineglücksspielanbieter in einer schuldrechtlichen Verbindung steht:

Rabbit Entertainment Ltd. – www.lapalingo.com/de

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe des Negativsaldos von 1.019 EUR zustehe. Sie behauptet, der Beklagte habe bei der Eröffnung des T[...]-Kontos die klägerischen AGB zur Kenntnis genommen und sie akzeptiert. Sie behauptet weiter, dass nachdem die Klägerin die Mitteilung erhalten habe, dass die Aufladung per Sofortüberweisung storniert bzw. von der angewiesenen Bank nicht ausgeführt worden, sie den Beklagten mehrfach per E-Mail vergeblich zum Ausgleich des negativen Saldos aufgefordert habe.

Ihr stehe zudem ein Anspruch auf Zahlung von Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 EUR, von Auskunftskosten in Höhe von 3,45 EUR für die durchgeführte Anschriftmittlung, von Inkassokosten in Höhe von 192,50 EUR sowie von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 EUR zu.

Die Klägerin behauptet, es schiene, dass es dem Beklagten geradezu planmäßig darauf angekommen zu sein, mit seiner „Pseudo“-Überweisung ein vorläufiges Guthaben auf seinem T[...]-Konto zu generieren, um es für illegale Online-Glücksspiele zu verbrauchen. Planmäßig habe er dann auch einen außerhalb des Geltungsbereichs deutscher Normen liegenden ausländischen Zahlungsdienstleister, nämlich die Klägerin ausgewählt.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen die Beteiligung des Beklagten an einem unerlaubten Glücksspiel.

Sie ist der Ansicht, dass sie gegen kein gesetzliches Verbot verstoßen habe. Insbesondere führe das bloße Durchführen einer vom Kontoinhaber autorisierten Zahlung nicht dazu, dass ein Zahlungsdienstleister an einem unerlaubten Glücksspiel mitwirke, da es am subjektiven Element auf Seiten des Zahlungsdienstleisters fehle.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.394,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von je 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.019 EUR seit dem 02.04.2018, aus 10. EUR seit dem 15.4.2018, aus 193,50 EUR seit dem 20.7.2018, aus 3,45 EUR seit dem 6.7.2019 sowie aus 169,50 EUR seit dem 6.7.2019 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Hauptforderung aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht,
3. das Verfahren nach § 149 ZPO auszusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe das Konto bei der Klägerin ausschließlich für Onlinecasinospiele – konkret für das Onlinecasino „M“ verwendet, da sich die Klägerin auf den Zahlungsverkehr für die Onlinecasinos spezialisiert.